

Satzung

IPZV Trausti e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen IPZV Trausti mit dem Zusatz „Islandpferde-Reiter Verein Kreis Steinfurt und Münster“.
2. Der Sitz des Vereins ist Rheine/Westfalen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen und führt den Zusatz e.V.
4. Der Verein ist Mitglied im IPZV Landesverband Westfalen-Lippe e.V., der wiederum Mitglied im IPZV e.V. Deutschland als Anschlussverband in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und der Föderation Europäischer Islandpferdefreunde (FEIF) ist.
5. Weitere Mitgliedschaften sind durch Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Freizeitreiterei und des Reitsportes mit Islandpferden und deren Zucht und Haltung unter Beachtung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Das Reiten auf Islandpferden als Breitensport in der freien Natur und Landschaft im Sinne der Tier- und Naturliebe sowie die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft unter Beachtung des Natur- und Wasserschutzes.
- b) Sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen durch spezielle Angebote u.a. auch durch Kooperation mit Schulen und anderweitigen Bildungseinrichtungen.
- c) Ausbildung von Reiter und Pferd auch in den Spezialgangarten des Islandpferdes „Tölt und Pass“.
- d) Ausrichtung von Sport- und Materialprüfungen nach den Richtlinien des IPZV e.V.
- e) Ausrichtung spezieller Kurse zur Ausbildung von Freizeit-, Wander- und Sportreitern.
- f) Therapeutisches Reiten für Menschen mit Behinderungen und deren Integration in den Islandpferdesport.
- g) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen über das gesamte Gebiet der Islandpferdehaltung, Islandpferdezucht, Islandpferdereiterei und des Islandpferdesportes sowie des Tierschutzes.
- h) Vereinspartnerschaft mit isländischem Reitverein, die das Verständnis und Wissen über Zucht und Haltung des Islandpferdes im Ursprungsland fördert,
- i) gegenseitige Besuche in Deutschland und Island (z.B. Schüler-, Jugend- und Praktikantenaustausch),
- j) die Durchführung oder Unterstützung von Veranstaltungen und Aktionen auf sportlichem und kulturellem Gebiet mit internationalen Partnervereinen.

2. durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und zur Deckung der Geschäftskosten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - a. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung des Vorstandes nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Für den Beschluss ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
 - b. Mitgliedern des Vereins kann ein Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gewährt werden, sofern der Vorstand dies im Vorfeld per Beschluss veranlasst hat. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Übernachtungskosten, Porto, Telefon usw.
 - c. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur bis zum 15. Januar des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern - Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2.1 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.
 - b) außerordentlichen Mitgliedern - Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Dies können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Dieser Kreis gilt als fördernde Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht. Sie haben keinen Anspruch auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins.
 - c) Ehrenmitgliedern - Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
3. Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen der Anschrift, des E-Mail-Kontakts sowie ihrer Bankverbindung unverzüglich zu informieren.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein geschieht durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.
4. Die Mitgliedschaft wird erst mit Zahlung der in der Gebührenordnung (GBO) festgelegten Beiträge/Gebühren wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Austritt des Mitgliedes, der nur zum 31. Dezember des Jahres möglich ist und 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss,
 - b. Mit dem Tod des Mitgliedes,
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht des Widerspruchs gegen den Ausschluss zu, die jährliche Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft..
 - d. Streichung aus der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es seiner Beitrags- und/oder Gebührenpflicht trotz zweimaliger Mahnung bis zum 30. September des jeweiligen Jahres nicht nachkommt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
2. Ein Austritt, Ausschluss oder Streichung begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Gebühren festsetzen. Näheres regelt die Gebührenordnung (GBO)
2. In der GBO legt der Vorstand Beitragsgruppen, Beitragssätze und Gebühren fest, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft treten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
3. Die fälligen Beiträge und Gebühren werden vom Verein ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Anfallende Bearbeitungs- und Stornogebühren bei Nichteinlösung trägt das Mitglied.

4. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden am ersten Werktag folgend auf den 15. Februar eines jeden Jahres, bzw. bei Neueintritt binnen zweier Wochen nach der Aufnahme erhoben.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Fachvorstand (Ressortleiter)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal jährlich innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres abzuhalten.
3. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung per E-mail an die dem Verein gemeldete Kontaktadresse des Mitglieds sowie durch Veröffentlichung auf der Home-Page des Vereins.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung einzuberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
6. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Jedem ordentlichen Mitglied ab 16 Jahren steht eine Stimme zu, soweit es nicht mit seinen Beitragsverpflichtungen im Rückstand ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Jedes ordentliche Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
9. Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als nicht abgegeben.
12. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins regelt § 15 dieser Satzung.
13. Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

14. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem vom Vorstand bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes und des Fachvorstandes (Ressortleiter).
2. Wahl der Kassenprüfer (aus dem Kreis der volljährigen stimmberechtigten Mitglieder sind 2 Kassenprüfer für die Zeit von zwei Jahren zu wählen, wobei jährlich 1 Kassenprüfer neu zu wählen ist. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Fachvorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig).
3. Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
4. Die Feststellung der Jahresrechnung.
5. Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Festlegung von Beiträgen und Gebühren in einer Gebührenordnung (GBO).
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
10. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Jahr.
11. Bestätigung des von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins gewählten Jugendwartes.
12. Beschluss über Ordnungen und Änderungen.
13. Entscheidung über zur Mitgliederversammlung gestellte Anträge.
14. Entscheidung über Widersprüche von aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedern nach § 5 c dieser Satzung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der volljährigen ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus; abweichend davon erstmals zum Jahresende 2019 die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten und zum Jahresende 2018 die unter den geraden Ziffern genannten Vorstandsmitglieder. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand auch über das Ende des Geschäftsjahres im Amt.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Vorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung (GO). Die Vorstandsmitglieder haften im Rahmen ihrer geschäftsführenden Tätigkeit im Innenverhältnis nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Es gilt § 31a BGB.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder, bei seiner/ihrer Verhinderung, die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Ansonsten gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung (GO) selbst.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der/die Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen.

§ 12 Der Fachvorstand (Ressortleiter)

Dem Fachvorstand gehören an:

1. der/die Pressewart/in
2. der/die Sportwart/in
3. der/die Freizeitwart/in
4. der/die Zuchtwart/in
5. der/die Jugendwart/in

Die Mitglieder des Fachvorstandes zu 1) bis 4) werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen, ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl scheiden zum Jahresende die unter den Ziffern 1/3/5 genannten Fachvorstände aus, erstmals zum Jahresende 2019. Die unter den Ziffern 2/4 genannten Fachvorstände scheiden erstmals zum Jahresende 2020 aus. Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendwart unter Ziffer 5 wird von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins aus dem Kreis der volljährigen, ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Als jugendliche Mitglieder gelten alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Fachvorstand unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

§ 13 Rechnungslegung

Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Aus der Rechnungslegung müssen Einnahmen, Ausgaben und Vermögen ersichtlich sein.

Die Kassenprüfer haben die Buchführung und Kasse sowie den Jahresabschluss zu prüfen, insbesondere haben sie die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel zu prüfen und festzustellen. Sie haben ferner einen Prüfbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfung hat spätestens einen Tag vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 14 Datenschutz

Der Verein erlässt zur Wahrung der Rechte und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) eine Richtlinie zum Datenschutz (RDSch), die Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Schutz von personenbezogenen Daten seiner Mitglieder enthält.

Die Richtlinie ist für alle Organe des Vereins verbindlich.

Die Richtlinie erlässt und ändert der Vorstand.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einzuberufenden Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder erfolgen.

Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, kann eine weitere Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufen werden. Findet diese innerhalb von vier Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung statt, entscheidet über die Auflösung eine 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt und gelten als nicht abgegeben.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in zu Liquidatoren bestimmt. Im Falle der Verhinderung eines von beiden wird zunächst der/die Schriftführer/in zum weiteren Liquidator, bei weiterer Verhinderung der/die Kassenwart/in zum weiteren Liquidator bestellt. Die so bestellten Liquidatoren sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.

Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandenen Vermögen dem IPZV Dachverband (IPZV Deutschland e.V.) zuzuführen. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.